

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen bilden Bestandteil des mit den Versicherern abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Sie haben insgesamt Vorrang vor sämtlichen anders lautenden Bestimmungen dieses Vertrages, soweit nicht einzelne der Allgemeinen Bedingungen in den weiteren Vertragsunterlagen ausdrücklich abgeändert oder als nicht anwendbar bezeichnet werden.

### 1. AUSSCHLÜSSE

#### 1.1. Krieg

Diese Versicherung deckt nicht Schädenn, die mittelbar oder unmittelbar durch folgende Ereignisse verursacht werden: Krieg, Invasion, Massnahmen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder usurpierte Gewalt, Konfiskation, Nationalisierung, Requisition, Zerstörung oder Sachbeschädigung seitens oder auf Befehl irgendeiner Regierung oder öffentlichen oder örtlichen Behörde.

#### 1.2. Radioaktive Kontamination und nukleare Teile

Nicht versichert sind:

- a) Sachschäden aller Art sowie daraus entstehende Verluste, Auslagen und Folgeschäden
- b) jegliche gesetzliche Haftpflicht

welche direkt oder indirekt, ganz oder teilweise herbeigeführt werden durch:

- (i) ionisierende Strahlen oder durch radioaktive Verseuchung durch Kernbrennstoffe oder Kernbrennstoffabfälle aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen,
- (ii) radioaktive, giftige, explosive oder anderweitig gefährliche Eigenschaften irgendeiner explosiven nuklearen Anordnung oder eines nuklearen Teiles hiervon.

#### 1.3. Biologische und chemische Verseuchung

Diese Versicherung deckt nicht für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung einer Sache sowie sämtliche Schäden und Kosten, die hieraus entstehen,

- a) für jede Art von gesetzlicher Haftpflicht und
- b) für Tod oder Verletzungen,

die direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht werden durch biologische oder chemische Verseuchungen als Folge von:

- Terrorismus und/oder
- Massnahmen, die getroffen wurden, um die Folgen eines aktuellen, versuchten, angedrohten, erwarteten oder erfolgten Terroranschlags zu verhindern, zu unterdrücken, zu kontrollieren oder zu mindern.

In dieser Klausel bedeutet „Terrorismus“ jede Handlung oder Handlungen einer oder mehrerer Personen oder Organisationen mit dem Ziel,

- Schäden jeder Art unter Zuhilfenahme irgendwelcher Mittel zu verursachen, zu veranlassen oder anzudrohen oder
- die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen, wobei begründete Umstände darauf schliessen lassen, dass die Absicht(en) der betreffenden Person(en) oder Organisation(en) ganz oder teilweise politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Natur sind.

## 1.4. Cyber und Daten

Nicht versichert sind:

### a) Cyberrisiken

Verluste, Schäden, Haftungen, Kosten oder Aufwendungen, die vorsätzlich oder versehentlich herbeigeführt werden durch:

- I. den Gebrauch oder die Unfähigkeit zum Gebrauch von Anwendungen, Software oder Programmen;
- II. Computerviren;
- III. Computerbezogene Vorspiegelungen von (a)(i) und/oder (a)(ii) oben.

Sofern jedoch:

- ein Brand oder eine Explosion infolge von (a)(i) oder (a)(ii) oben entsteht;
- ein Wasserschaden infolge von (a)(i) oder (a)(ii) oben entsteht; oder
- ein Diebstahl oder versuchter Diebstahl unmittelbar auf (a)(i) oder (a)(ii) folgt;

und dieser Brand, diese Explosion, dieser Wasserschaden, dieser Diebstahl bzw. dieser versuchte Diebstahl ansonsten von dieser Versicherung abgedeckt wäre, übernehmen wir den Verlust bzw. den Schaden, der durch diesen Brand, diese Explosion, diesen Wasserschaden, diesen Diebstahl bzw. diesen versuchten Diebstahl verursacht wird.

### b) Elektronische Daten

Verlust oder Beschädigung elektronischer Daten (z.B. Dateien oder Bilder) ungeachtet ihres Speicherorts.

## 1.5. Ausschluss übertragbarer Krankheiten

Diese Versicherung deckt keine Verluste, Schäden, Ansprüche, Kosten, Ausgaben oder andere Beträge, die direkt oder indirekt aus einer übertragbaren Krankheit oder der Furcht vor oder der Bedrohung durch eine (tatsächliche oder vermeintliche) übertragbare Krankheit entstehen, darauf zurückzuführen sind oder gleichzeitig oder in beliebiger Reihenfolge damit auftreten.

## 2. ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG

### 2.1. Anzeigepflichtverletzungen begangen ab dem 1. Januar 2006

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte natürliche oder juristische Person beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht befragt worden ist, unrichtig mitteilte oder verschwieg, so sind die Versicherer gemäss Art. 6 VVG berechtigt, den Vertrag binnen vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben, schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen. Die Versicherer sind in diesem Fall von jeglicher Leistungspflicht auch für bereits eingetretene Schäden befreit, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, haben die Versicherer Anspruch auf Rückerstattung. Auch nach Abschluss oder Erneuerung dieser Versicherung sind die Versicherer berechtigt, diesen Vertrag während aller folgenden Erneuerungsperioden zu kündigen, falls der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte derartige Informationen den Versicherern unrichtig mitteilte oder verschwieg.

### 2.2. Anzeigepflichtverletzungen begangen bis zum 31. Dezember 2005

Anzeigepflichtverletzungen, welche bis zum 31. Dezember 2005 begangen, aber erst ab dem 1. Januar 2006 entdeckt wurden, beurteilen sich gemäss dem bis 31. Dezember 2005 gültigen Art. 6 alt VVG.

### 3. OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall dem Versicherer unverzüglich den Eintritt des Schadens zu melden und dem Versicherer alle Auskünfte, Nachweise und Belege über den Schaden zu erteilen, die der Versicherer von ihm verlangen kann und die erstere zu geben vermögen. Der Versicherungsvertrag kann eine bestimmte Frist für die Einreichung der Schadenanzeige vorsehen. Kommt der Versicherungsnehmer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so kann der Versicherer den Schaden nicht regulieren.

### 4. BETRÜGERISCHE ANSPRÜCHE

Macht der Versicherungsnehmer einen Anspruch geltend, von dem er weiß, dass er in Bezug auf den Betrag oder anderweitig falsch oder betrügerisch ist, so ist der Versicherer von jeglicher Haftung in Bezug auf alle von diesem Antragsteller im Rahmen dieser Versicherung geltend gemachten Ansprüche befreit.

### 5. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen, die vom Versicherungsnehmer an die Versicherer zu richten sind, sind schriftlich oder in einer anderen, den Textnachweis ermöglichenden Form, an die in der Police stehenden Adresse zuzustellen oder nachträglich schriftlich oder in einer anderen den Textnachweis ermöglichenden Form zuhanden des Versicherungsnehmers oder an den Sitz der Verwaltung des gesamten schweizerischen Lloyd's Geschäfts zu bringen. Alle Mitteilungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer erfolgen an die dem Versicherer zuletzt bekannt gegebene Adresse.

### 6. FÄLLIGKEIT UND ERFÜLLUNG DES VERSICHERUNGSANSPRUCHES

Schäden werden mit dem Ablauf von vier Wochen, nachdem die Versicherer die Angaben erhalten haben, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen konnten, zur Zahlung fällig (Art. 41 VVG). Als Erfüllungsort gilt der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder des Versicherungsnehmers.

### 7. SANKTIONEN

Der Versicherungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass jeglicher Versicherungsschutz, die Zahlung von Ansprüchen und die Erbringung von Leistungen im Rahmen dieser Police ausgesetzt wird, soweit die Gewährung von Versicherungsschutz, die Zahlung von Ansprüchen oder die Erbringung von Leistungen den Versicherer Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aussetzen wurde:

- a) Resolution(en) der Vereinten Nationen; oder
- b) Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Aussetzung wird so lange aufrechterhalten, bis die Versicherer keinen Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen mehr ausgesetzt sind.

### 8. KLAGEN

Der Rechtsweg für den vollen Anspruch ist zu Lasten der dieser Versicherung angeschlossenen Versicherer gegen den Generalvertreter für die Schweiz zu richten (Art. 15a Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; Prozessstandschaft).

## 9. BESCHWERDEN

Das Ziel der Versicherer ist es, sicherzustellen, dass alle Aspekte der Versicherung des Versicherungsnehmers schnell, effizient und fair behandelt werden. Die Versicherer sind jederzeit bestrebt, dem Versicherungsnehmer den höchsten Servicestandard zu bieten.

Wenn der Versicherungsnehmer Fragen oder Bedenken bezüglich seiner Police oder der Bearbeitung eines Schadens hat, sollte er sich in erster Linie an seinen Broker wenden. Bitte geben Sie im gesamten Schriftverkehr die Versicherungsnummer und/oder die Referenznummer für Schadensfälle an, damit die Angelegenheit umgehend bearbeitet werden kann.

Der Managing Agent von Lloyd's oder die oben genannte Partei, die er mit der Bearbeitung der Beschwerde des Versicherungsnehmers beauftragt hat, wird eine solche Beschwerde schriftlich bestätigen.

Der geschäftsführende Vertreter von Lloyd's oder die oben genannte Partei, die er mit der Entscheidung über die Beschwerde des Versicherungsnehmers beauftragt hat, wird sich bemühen, dem Versicherungsnehmer innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Beschwerde eine schriftliche Entscheidung über seine Beschwerde mitzuteilen.

Sollte der Versicherungsnehmer mit der endgültigen Antwort der oben genannten Stelle unzufrieden sein oder innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Beschwerde keine endgültige Antwort erhalten haben, kann er sich mit seiner Beschwerde an den Ombudsmann für Privatversicherungen wenden. Die Kontaktangaben lauten wie folgt.

Hauptgeschäftsstelle und Büro für Deutschsprachige:

Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva  
Postfach 1063  
8024 Zürich  
Schweiz  
Telefon: 044 211 30 90  
E-Mail: [help@versicherungsombudsman.ch](mailto:help@versicherungsombudsman.ch)

Zweigstelle für Französischsprachige:

Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva  
Postanschrift 2252  
2001 Neuchâtel 1  
Schweiz  
Telefon: 076 651 41 65  
E-Mail: [help@ombudsman-assurance.ch](mailto:help@ombudsman-assurance.ch)

Zweigstelle für Italienischsprachige:

Ombudsman dell'assicurazione privata e della Suva  
Casella postale 1231  
6901 Lugano  
Schweiz  
Telefon: 091 967 17 83  
E-Mail: [help@ombudsman-assicurazione.ch](mailto:help@ombudsman-assicurazione.ch)

Die oben genannten Regelungen zur Bearbeitung von Beschwerden lassen Ihre gesetzlichen Rechte unberührt.

**10. GERICHTSSTAND**

Im Falle eines Rechtsstreits anerkennen die Versicherer die Zuständigkeit des Gerichts an ihrem Verwaltungssitz für das gesamte Schweizer Lloyd's Geschäft, Seefeldstrasse 7, 8008 Zürich, oder am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Begünstigten.

**11. RECHTSANWENDUNG**

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.